

Gesetzesvorhaben

Hänfling gegen Goliath

Anwaltschaft kritisiert Entwurf für Musterfeststellungsklage scharf.

Heike Anger Berlin

Wegen des Abgasskandals muss Volkswagen in Deutschland 2,6 Millionen Fahrzeuge zurückrufen. Angesichts dieser horrenden Zahl ist es erstaunlich, dass bislang nur wenige Kunden auf Schadensersatz geklagt haben. Das liegt auch daran, dass es hierzulande keine Sammelklagen gibt wie etwa in den USA. Zwar hatte Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) nach dem VW-Skandal erklärt, nun „mehr Waffengleichheit zwischen Verbrauchern und Konzernen“ herstellen zu wollen. Doch ein entsprechendes Gesetz zur Einführung einer „Musterfeststellungsklage“ verzögert sich seit Monaten. Union und SPD machen sich wechselseitig dafür verantwortlich. Zudem laufen die großen Wirtschaftsverbände Sturm.

Ohne Anwaltszwang

Nun droht weiteres Ungemach. Auch die Anwaltschaft fällt ein vernichtendes Urteil über die geplante Verbraucher-Sammelklage. „Anstelle von David, der ja bekanntlich gewinnen kann, würde künftig nur noch ein Hänfling gegen Goliath kämpfen“, sagt Volker Vorwerk, der für den Ausschuss Zivilverfahrensrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) gerade eine Stellungnahme dazu ausgearbeitet hat.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig Verbraucherschutzverbände sowie Industrie-, Handels- und Handwerkskammern im Namen von mindestens zehn Betroffenen gegen Unternehmen klagen können. Ein Gericht soll dann die grundlegenden Fragen des jeweiligen Falls klären. Andere Betroffene können sich später bei eigenen Klagen darauf berufen. Vorab sollen Ansprüche ohne Anwaltszwang in einem elektronischen Klageregister angemeldet werden können.

Vorwerk, der Professor und Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof ist und schon mehrfach als Sachverständiger im Bundestag gehört wurde, zählt indes zahlreiche Schwachstellen des Gesetzentwurfs auf. So weist er darauf hin, dass die klageberechtigten Einrichtungen von der Befugnis praktisch kaum Gebrauch machen dürften, weil die beklagten Unternehmen in der Regel Mitglieder der Kammern seien. Die finanzielle Ausstattung von Verbraucherverbänden gestatte es bei großen Fällen kaum, einen Prozess zu führen. „Schon bei einem Streitwert von zehn Millionen Euro beträgt das Prozesskostenrisiko bei ungünstigem Ausgang des Verfahrens knapp 1,2 Millionen



Prozessakten:
Kaum Gebrauch von Klagebefugnis.

picture alliance / dpa

Euro“, rechnet Vorwerk vor. Dabei beliefen sich Großschadensereignisse häufig auf mehrere 100 Millionen Euro.

Unternehmen würden durch Musterverfahren auch kaum dazu bewegt einzulernen. Das zeige etwa die Erfahrung bei der Telekom.

„Es erweist sich daher als Illusion, dass durch das neue Gesetz individuelle Verfahren vermieden werden können“, meint Vorwerk. Darüber hinaus wecke die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung von Ansprüchen bei Betroffenen den Eindruck, mit Abschluss der Musterklage seien ihre Fälle abgeschlossen. „Doch das ist mitnichten der Fall“, beton Vorwerk. Es könne auch eine zermürbende Prozessstrategie der Unternehmen folgen.

Auch den Verzicht auf den Anwaltszwang

sieht der Experte für Verfahrensrecht kritisch. „Die Juristen fürchten nicht, dass ihnen das Geschäftsmodell kaputt gemacht wird“, betont er. Aber der Betroffene bekomme den Eindruck,

er könne bei der Anmeldung von Ansprüchen seine Worte so formulieren, wie ihm „der Schnabel“ gewachsen sei. Dabei seien Konkretisierungen nötig, die ein Laie kaum leisen könne.

Insgesamt plädiert Vorwerk für einen neuen Anlauf, bei dem das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) als Vorbild dient. Hier werden Rechtsfragen nur einmal geklärt und entfalten dann eine Bindungswirkung für alle geschädigten Anleger. Für die VW-Kunden käme das freilich zu spät. Bis ein neuer Gesetzentwurf auf dem Weg ist, wären ihre Ansprüche verjährt.



Es erweist sich als Illusion, dass individuelle Verfahren vermieden werden können.

Volker Vorwerk
Anwalt am
Bundesgerichtshof

Steuerthema der Woche

Verkauf der Ferienwohnung

Alle Eigentümer von selbstgenutzten Ferienimmobilien, die einen Verkauf planen, sollten ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage der Besteuerung des Veräußerungsgewinns im Blick behalten. Denn nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (FG) ist der mit dem Verkauf einer selbst genutzten Ferienimmobilie erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig (Az. 8 K 3825/11). Im konkreten Fall musste der Kläger einen Gewinn von 2,1 Millionen Euro versteuern.

Betroffen sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr

als zehn Jahre beträgt. In diesem Fall liegt ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft vor, dessen Gewinn der Einkommensteuer unterliegt.

Im Verfahren machte der Verkäufer die Ausnahme von der Besteuerung geltend, die gilt, wenn das Grundstück ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Nach Ansicht des FG dient eine Immobilie eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Steuerpflichtigen selbst tatsächlich und auf Dauer angelegt bewohnt wird. Es hält

es mit dem Gesetzeszweck nicht für vereinbar, auch solche Zweitwohnungen zu begünstigen, die im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte vorgesehen sind. Im Revisionsverfahren wird nun der BFH entscheiden müssen, ob die Begünstigung doch gewährt werden kann (Az. IX R 37/16).



Marko Wlaczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“, www.der-betrieb.de

Votum



Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

Plumper Wahlkampf

Steuerrecht im Wahlkampf erschöpft sich in Verteilungsdebatten. Da geht es um den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer oder das Umverteilungssynonym Vermögenssteuer. Das ist spätestens so, seitdem auch die Politik verstanden hat, dass Steuervereinfachung keinen Wähler an die Urne lockt. Die Masse der Wähler kann nur mit dem Versprechen von Steuerenkungen positiv motiviert werden oder mit der Ankündigung, dass andere in Zukunft stärker zur Kasse gebeten werden. Internationale Großkonzerne, „die Superreichen“, hohe Bonus- und Abfindungszahlungen eignen sich hervorragend für die Debatte.

Wofür das Ganze? Braucht der Staat mehr Geld? Das lässt sich angesichts von Rekordsteuereinnahmen und der aktuellen Schwierigkeit, das Geld in Infrastrukturprojekten zu verausgaben, nicht wirklich behaupten. Das Thema als reine Neiddebatte abzutun greift indes auch zu kurz. Es geht um elementare gesellschaftspolitische Fragen. Nur ist das Steuerrecht gänzlich ungeeignet, hierauf Antworten zu geben. Erst recht, wenn die Vorfragen, um die es eigentlich geht, nicht offen adressiert werden. Einwanderungspolitik, Chancengleichheit, Leistung und Elite, Globalisierung und Digitalisierung - das sind verminte Felder, Themen, in denen schon die Wortwahl heikel ist und die Argumentation schnell entgleitet. Steuern sind dagegen so schön abstrakt. Steuerwahlkämpfe hüllen die eigentlich erforderliche Debatte, in welcher Gesellschaft man leben möchte und was davon eine Frage staatlichen Geldes ist, in einen bequemen Nebel. Und gerade Einkommen- und Vermögensteuer, die weiterhin national verantwortet werden, lenken hervorragend ab von all den komplexen globalen Fragen, auf die die Politik wenig Antworten zu geben vermag und die vom einzelnen Nationalstaat nicht zu beeinflussen sind. Wenn es aber ein entscheidendes Argument gegen Steuerwahlkämpfe gibt, dann ist es, dass Steuerpolitik nach der Wahl im öffentlichen Bewusstsein meist gar keine Rolle mehr spielt.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Pressfoto